

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Beantwortung der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Dieter Burgard, Christoph Grimm, Manfred Nink, Heike Raab und Günter Rösch (SPD) sowie Reinhold Hohn (FDP) in der 76. Plenarsitzung am 1. Juli 2004

Kernkraftwerk Cattenom
- Drucksache 14/3256, Nr. 5 -

Schreiben der Ministerin für Umwelt und Forsten vom 16. Juli 2004 an den Präsidenten des Landtags:

In der Fragestunde der 76. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz am 1. Juli 2004 wurde ich bei der Beantwortung der o. g. Mündlichen Anfrage um einen Vergleich der Forderungen des Interregionalen Parlamentarierrats (IPR) mit dem Arrêté vom 24. Juni 2004, das die Wasserentnahme und die Ableitungen aus dem Kernkraftwerk Cattenom regelt, gebeten.

Im Folgenden werden die Forderungen des IPR (Originalzitate aus Landtagsdrucksache 14/2783; in Kursivdruck) dem Inhalt des Arrêté (Normaldruck) gegenübergestellt. Wie Sie dieser Gegenüberstellung entnehmen können, wurde in dem Arrêté allen Anliegen und Forderungen des IPR entsprochen.

Vergleich der Forderungen des IPR
„Beantragte Neuerteilung von Genehmigungen zur Wasserentnahme
sowie für Ableitungen durch das Kernkraftwerk Cattenom“
(Landtagsdrucksache 14/2783)
mit dem Arrêté vom 23. Juni 2004 (JO 24. Juni 2004)

Im Licht dieser Grundsätze sowie angesichts des Vermeidungs- und Minimierungsgebots und des Verschlechterungsverbots entsprechend dem Statut der IKSMS, der EU-Gewässerschutzrichtlinie sowie der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind die beantragten Änderungen der Einleitungsgenehmigung für das KKW Cattenom in ihren potentiellen Auswirkungen auf die Mosel kritisch zu prüfen.

In dem Arrêté werden die bisher genehmigten Höchstwerte und die von der Betreiberin neu beantragten Ableitungswerte überwiegend reduziert (vgl. insbesondere Artikel 19, 21 und 22 des Arrêté).

Zugleich kritisiert der IPR, dass die beantragten Werte – der Antragsteller hat ausweislich der übermittelten Daten bei gesteigerter Stromproduktion erhebliche Reduzierungen der tatsächlichen Einleitungen vorgenommen – die tatsächlichen Einleitungen zum Teil deutlich überschreiten und somit dem in der EU-Gewässerschutzrichtlinie verankerten Minimierungsgebot nicht entsprechen.

Angesichts der Tatsache, dass bei allen Ableitungen, seien sie radioaktiv oder nicht radioaktiv, die Antragswerte erheblich über den in der Vergangenheit gemessenen tatsächlichen Abgabewerten liegen, unterstützt der IPR die Forderung, dass die Grenzwerte für alle Ableitungen enger an die in der Vergangenheit tatsächlich gemessenen Einleitwerte angepasst werden und dass dem Antragsteller aufgegeben wird, die Ableitungen im Sinne des Strahlenschutzgrundsatzes der Optimierung durch technische Verbesserung der Anlagen und durch Optimierung der Betriebsabläufe weiter zu minimieren.

Die Genehmigung legt ausdrücklich fest, dass alle Vorkehrungen getroffen werden müssen, um den Wasserverbrauch und die Auswirkungen der Ableitungen auf die Umwelt und die Bevölkerung zu beschränken. Dabei ist die beste Technologie einzusetzen, die zu ökonomisch vertretbaren Kosten verfügbar ist. Dies gilt sowohl für die radioaktiven wie auch die nicht radioaktiven Ableitungen (Artikel 2 Abs. IV des Arrêté).

Außerdem wird der Betreiber bei allen Ableitungen auf das Minimierungsgebot verpflichtet. Jede Ableitung muss unterhalb der genehmigten Höchstwerte gehalten werden, sofern dies unter vernünftigen Gesichtspunkten möglich ist. Damit wird der Forderung nach einem Minimierungsgebot bei den Ableitungen entsprochen (Artikel 8 Satz 4; Artikel 15 Satz 4).

Der IPR begrüßt deswegen die angekündigten Überlegungen des KKW Cattenom, Hydrazin zu behandeln mit dem Ziel, die Einleitungsfrachten zu minimieren, und fordert die Antragstellerin auf, das anfallende Hydrazin durch Vernichtung durch Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, vollständig zu eliminieren und seinen Eintrag in die Mosel komplett zu vermeiden.

Für Hydrazin wird bis zum 31. Dezember 2006 ein gegenüber der bisherigen Genehmigung (300 kg/a) deutlich reduzierter Grenzwert von 180 kg/a zugelassen. Ab dem 1. Januar 2007 wird dieser Wert auf 40 kg/a abgesenkt, was praktisch den Einbau einer Hydrazinvernichtungsanlage oder den Verzicht auf Hydrazineinsatz erfordert.

Desgleichen fordert der IPR den Kraftwerksbetreiber auf, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die erstmals beantragten Frachten der Schwermetalle Zink und Kupfer (das auf Wasserorganismen stark toxisch wirkt) von mehr als 20 t pro Jahr, die aus dem Abrieb der Messingkondensatoren entstehen, und das durch die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins für das gesamte Rheineinzugsgebiet festgelegte Qualitätsziel (50 mg/kg) deutlich überschreiten und im Widerspruch zu den Zielen des Aktionsprogramms Mosel/Saar zur Verringerung der Sedimentbelastung stehen würden, deutlich zu verringern.

Die Grenzwerte für Kupfer und Zink wurden gegenüber dem Genehmigungsantrag um rund 25 % abgesenkt (Artikel 22 Tabelle zu ÉMISSAIRE C1). Zusätzlich wird dem Betreiber aufgegeben, bis zum 1. Januar 2007 eine Studie zu erstellen, mit der die Reduzierung der Kupfer- und Zinkemissionen durch Ersatz der jetzigen Kondensatorrohre untersucht werden soll (Artikel 37 II c).

Der IPR unterstützt die Forderung, die Chlorideinleitung aus dem KKW Cattenom so zu begrenzen und zu kompensieren, dass im Sinne einer integrierten Wassergütebewirtschaftung insgesamt keine Erhöhungen der Konzentration in der Mosel auftreten.

Kritisch sieht der IPR auch die beantragte Erhöhung der Tagesfracht der eingeleiteten Chloride um 78 %, die – obwohl unter 1 % der Fracht in der Mosel insgesamt liegend – dennoch dazu beiträgt, dass die in der IKSMS festgelegte Zielvorgabe von 200 mg/l in Koblenz noch stärker überschritten wird.

Die maximalen Tageswerte für die Chloridableitungen werden gegenüber dem Genehmigungsantrag von 43 000 kg auf 24 315 kg gesenkt (Artikel 22 Tabelle zu ÉMISSAIRE C 1). Zusätzlich wird dem Betreiber eine Studie aufgegeben, Alternativen zur Behandlung der Kühlturmeinbauten mit Salzsäure bis zum 1. Januar 2007 vorzulegen (Artikel 37 II b). Hiermit wird die Forderung insofern erfüllt, als es sich um den Regelungsgehalt einer Genehmigung für eine Einzelanlage (KKW Cattenom) handelt.

Die Forderung nach einer Kompensation im Sinne einer integrierten Wassergütebewirtschaftung, die alle Chlorideinleiter an der Obermosel umfasst, wird im Rahmen der Internationalen Kommissionen zum Schutze von Mosel und Saar erneut zu stellen sein.

Der IPR lehnt die beantragte Erhöhung der Grenzwerte für die Ableitung von Tritium mit dem Abwasser (um 25 % auf 200 TBq) zum jetzigen Zeitpunkt ab, da über den Übergang vom derzeitigen GEMMES-Zyklus (Gestion des Evolutions et Modifications des Modes d'Exploitation en Sûreté, Management entsprechend den Entwicklungen und Modifikationen der sicherheitstechnischen Betriebsarten) zu dem ab 2006 bis 2010 geplanten HTC-Zyklus (Hauts Taux de Combustion, Hoher Abbrand) und dessen sicherheitstechnische Zulässigkeit noch gar nicht entschieden ist, also der zweite Schritt vor dem ersten getan werden soll.

Die für die heutigen Brennelemente geltenden maximal zulässigen Tritium-Emissionen werden um 20 000 GBq/a gesenkt. Für einen zukünftigen – bislang noch nicht genehmigten – Betrieb mit höher angereicherten Brennelementen werden die maximal zulässigen Tritium-Emissionen im Drei-Jahres-Mittel auf den bisher geltenden Grenzwert von 160 000 GBq/a begrenzt. Dies bedeutet eine Reduzierung gegenüber dem Antrag um 25 Prozent (Artikel 19 Abs. I des Arrêté).

Wenn jedoch in einem Zeitraum von einem Jahr bei mehreren Reaktorblöcken Brennelement-Wechsel anstehen, lässt sich dieser Grenzwert unter Umständen nicht einhalten. Daher wurde zugelassen, dass die Tritium-Emission in einem Jahr bis zu 192 000 GBq/a betragen kann. Allerdings muss die erhöhte Emission im Drei-Jahres-Mittel ausgeglichen werden (Artikel 19 Abs. I des Arrêté).

Der IPR teilt die große Besorgnis der Unterlieger der Mosel über die im August dieses Jahres von den französischen Behörden erteilten Ausnahmegenehmigungen über die maximal zulässige Temperatur der Mosel und unterstützt die Forderung, dem Betreiber aufzugeben, das KKW Cattenom so zu betreiben, dass die Einleitung von Kühlwasser in keinem Fall zu einer Temperaturerhöhung über die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinien hinaus führt.

Nach dem Arrêté darf die maximale Einleitungstemperatur 28° C nicht überschreiten, solange die Temperatur des Moselwassers oberhalb des Kraftwerks nicht höher als 28° C ist. Bei Temperaturen oberhalb des Kraftwerks zwischen 28° C und 30° C darf die Einleitungstemperatur die Temperatur oberhalb des Kraftwerks nicht überschreiten. Oberhalb einer Temperatur von 30° C im Oberlauf darf kein Wasser eingeleitet werden. Unterhalb des Kraftwerks darf nach vollständiger Durchmischung die Temperatur in der Mosel nicht mehr als 1,5° höher als oberhalb des Kraftwerks sein (Artikel 22 Abs. I).

Christoph Grimm
Präsident des Landtags